

ANTRAG AUF ERHÖHUNG DER LEHRLINGSHÖCHSTZAHL

Sehr geehrter Lehrberechtigter!

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind im Berufsausbildungsgesetz bzw. in der jeweiligen Ausbildungsordnung Verhältniszahlen festgelegt. Diese regeln das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen. Mit dem gegenständlichen Lehrvertrag überschreiten Sie die vorgeschriebenen Lehrlingshöchstzahlen für diesen Lehrberuf.

Die Lehrlingsstelle kann die vorgeschriebene Lehrlingshöchstzahl auf Antrag erhöhen, wenn nach den gegebenen Verhältnissen, des betreffenden Einzelfalles, eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingszahl zu erwarten ist. Voraussetzung dafür ist allerdings eine positive Stellungnahme des Landesberufsausbildungsbeirates.

Aus diesem Grund dürfen wir Sie dringend ersuchen, den Antrag korrekt und vollständig auszufüllen, und an uns zurück zu senden.

Vom Antragsteller auszufüllen:

Antrag auf Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl gemäß § 8 Abs. 13 Berufsausbildungsgesetz:

.....
Lehrberuf

.....
Familien- und Vornamen, bzw. Firma lt. Firmenbuch

.....
Wohnadresse bzw. Sitz der Firma

.....
Telefon

.....
Gegenstand des Betriebes (Gewerbeberechtigung)

.....
Adresse der Betriebsstätte, in der der Lehrling ausgebildet werden soll

